

Informationen zur Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Epidemie vom **17.04.2020**

Stand **20.4.2020**

Geöffnet bleiben alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Das sind:

- der gesamte Lebensmittelhandel, d.h. Supermärkte, Discounter, Bäckereien, sowie Getränkemärkte
- Lokale, Gaststätten, Restaurants, inkl. Fast-Food-Restaurants, Betriebskantinen und Mensen nur als Außer-Haus-Verkauf,
- nichtöffentliche Betriebskantinen zur ausschließlichen Versorgung der Beschäftigten
- **alle Verkaufsstände auf Wochenmärkten**
- landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden
- Abhol- und Lieferdienste
- Großhandel
- Bau- und Gartenmärkte für Privat- und Gewerbekunden
- Blumenläden
- Apotheken, Drogerien und Sanitätshäuser
- Banken, Sparkassen und Geldautomaten
- Pfandleiher ohne Verkauf
- Poststellen inkl. Brief- und Versandhandel
- Optiker und Hörgeräte-Akustiker
- Tierbedarfshandel
- Tankstellen
- Zeitungsverkaufsstellen
- Kfz- und Fahrradwerkstätten
- **Kfz- und Fahrradhandel**
- Reinigungen und Waschsaloons
- Verkaufsstellen von Fahrkarten für den ÖPNV
- **Handyläden und Telefonshops**
- Buchhandlungen
- **alle Verkaufsstellen und Geschäfte mit nicht mehr als 800 m² tatsächlich genutzter Verkaufsfläche, inkl. Verkaufsstellen in Einkaufszentren**

Alle diese Betriebe dürfen nur noch öffnen, wenn sie folgenden Verpflichtungen nachkommen (§ 8 der Nds. VO vom 17.4.2020):

- **Mindestabstand 1,5 m zwischen den Kund*innen sicherstellen**
- **in geschlossenen Räumen durchschnittlich maximal eine Person auf 10m² Verkaufsfläche**
- **Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung der Hygieneanforderungen treffen**
- **Zusätzlich müssen die Betreiber*innen der Einkaufszentren Vorkehrungen treffen, damit die maximal eine Person auf 10m² Verkaufsfläche eingehalten werden können (Maximalzahl Kundeneinlass). Sie haben auch auf Verkehrsflächen Vorkehrungen zu treffen, dass es nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der 1,5m-Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.**
- **Auch in Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.**
- **Das Bestellen von Waren und deren Abholung vor Ort ist weiterhin unter genannten Voraussetzungen zulässig.**

Die Nutzung von **Autowaschanlagen** für die Reinigung gewerblich oder dienstlich eingesetzter Nutzfahrzeuge sowie für die vollautomatische Reinigung privat genutzter Fahrzeuge ohne Durchführung vor- und nachgelagerter Reinigungsschritte durch die Kundinnen und Kunden **ist erlaubt**.

Der Verzehr von Speisen und Getränken aus ehemaligen Gaststätten/Imbissen/Eisdielen ist innerhalb eines Umkreises von 50m um diese Betriebe untersagt. **Die Notwendigkeit der Vorbestellung im Rahmen des Außerhausverkaufs bei diesen Betrieben ist entfallen. Ein Tresenverkauf (innerhalb des Gebäudes) ist ebenfalls unter Beachtung der o.g. Abstandsregelungen gestattet.**

Aus einem Eisverkaufsfahrzeug heraus kann Eis unter Beachtung der Abstandsregelungen verkauft werden. **Auch die Abgabe von Eis in Waffeln u. ä. ist zulässig, wenn auf das Verbot des Verzehrs innerhalb von 50 m hingewiesen wird.**

Bei mobilen Verkaufsstätten sind die oben genannten Abstands- und Verzehrregelungen zu beachten.

Die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, soweit dies **medizinisch dringend erforderlich** ist (z.B. Physio- oder Psychotherapie).

Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, (z.B. Frisöre, Nagel-, Kosmetik- und Tattoostudios, Massagesalons, Escort) sind untersagt.

Verstöße gegen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.